

Pressemeldung 18.12.2015**Stallmeyer widerspricht BMF-Verfügung zur Kapitalertragsteuerpflicht von Bearbeitungsentgelten und negativen Anlagezinsen – Verschärfung Kapitalertragsteuerabzug**

Krefeld/Köln. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stallmeyer widerspricht einem kürzlich veröffentlichten Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 27.05.2015 (Az. IV C1-S-2210/15/10001:2 und IV C1-S-2252/10/10006:7) nach dem die Rückerstattung von Kreditbearbeitungsgebühren kapitalertragssteuerpflichtig sei.

In diesem Erlass stuft die Finanzverwaltung in Folge einer geänderten Rechtsprechung des BGH zu Bearbeitungsentgelten bei Verbraucherkrediten die zurückzuerstattenden Bearbeitungsentgelte als Kapitalertrag ein und unterwirft sie in voller Höhe der Kapitalertragssteuerpflicht. Hierbei verweist die Finanzverwaltung auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24.05.2011 (Az. S VIII-R-3/09).

Die Finanzverwaltung verkennt hierbei jedoch, dass sich die vorgenannte Entscheidung des Bundesfinanzhofes ausschließlich auf Prozess- und Verzugszinsen bezieht, die Banken an Kreditnehmer zurückerstatten. Da in der Praxis Banken in der Regel sowohl Prozesszinsen und Verzugszinsen und Bearbeitungsentgelte zurückzahlen, ist die Rechtsprechung entgegen des BMF nicht auf Bearbeitungsentgelte übertragbar. Die Rückerstattung von Bearbeitungsentgelten stellt entweder negative Betriebsausgaben bzw. negative Werbungskosten dar oder führt außerhalb der Einkommenssphäre zu negativen nichtabzugsfähigen Aufwendungen der privaten Lebenshaltung.

Kapitalertragssteuerpflichtige Kapitalerträge liegen in keinem Falle vor. Vor dem Hintergrund des zum 01.01.2016 geänderten § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG werden Banken angehalten, die Rechtsauffassung und Auslegung der Finanzverwaltung bei dem Einzug von Kapitalertragsteuern anzuwenden. Damit werden die Banken gesetzlich aufgefordert, falsch zu handeln.

Da diese Auffassung unzutreffend ist - so Larsen Lügen, geschäftsführender Partner der Dr. Stallmeyer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - sind dringend Rechtsmittel gegen den unzutreffenden Kapitalertragssteuerabzug geboten. Dies sind zum einen ein Änderungsantrag/Einspruch gegen die unzutreffende Kapitalertragssteuerfestsetzung der Bank und sofern zielführend ein Einspruch gegen den persönlichen Einkommensteuerbescheid, soweit hier die unzutreffende Rechtsauffassung des Bundesfinanzministeriums definitiv werden sollte.

Über Stallmeyer

Die Stallmeyer-Gruppe ist ein Beratungshaus (gegründet 1950) das Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung an 4 Standorten in NRW erbringt und mit rd. 50 Mitarbeitern insbesondere mittelständische Unternehmen und Verbände berät.

Einzelheiten siehe: <http://www.stallmeyer.de/wir-ueber-uns/ueber-stallmeyer/>

Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Larsen W. Lüngen,
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für internationales Steuerrecht

Dr. Stallmeyer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ostwall 175 - 47798 Krefeld
Tel.: +49 2151 6276-0
Fax: +49 2151 6276-10
Mail: luengen@stallmeyer.de
www.stallmeyer.de